

und gereinigten lateinischen Texte, zur Verdeutlichung vorhandener Inhalte zugelassen; aber diesen Inhalten, nicht den Volkssprachen als solchen, galt Karls Bemühen. Als „Begründer der geistlichen deutschen Literatur“⁹² wird Karl deshalb wohl kaum zu Recht bezeichnet, wie auch die Aussage, daß ihn „ein ausgeprägtes Sprachgemeinschaftsbewußtsein und der Wille zur Pflege und Reinerhaltung dieser (?) Sprache“ ausgezeichnet habe⁹³, durch nichts zu begründen ist.

In der Verfolgung dieses Zieles, die gesicherten theologischen Inhalte durch authentische Texte zu verbreiten, war Karl mit Alkuin einig, der, wie wir wissen, an der Abfassung der *Admonitio generalis* des Jahres 789 maßgeblich beteiligt war⁹⁴. 793 forderte Alkuin in einem Brief an die Mönche in Durham, daß dort häufiger die Benediktsregel gelesen werden solle, deren authentischen Text Karl sechs Jahre zuvor aus Montecassino angefordert hatte: *Saepiusque regula sancti Benedicti legatur in conventu fratrum et propria exponatur lingua, ut intellegi possit ab omnibus*⁹⁵. Aus demselben Grund haben die Mönche des Klosters Reichenau oder St. Gallen kurz darauf die Benediktinerregel in ihre Volkssprache (*propria lingua*) übersetzt, indem sie eine Interlinearversion erstellten, die den lateinischen Regeltext Satz für Satz und gelegentlich Wort für Wort ins Alemannische überträgt⁹⁶. Auch hier ist der Gebrauch der Volkssprache Mittel zum Zweck des *bene intellegere*. In formaler Hinsicht ist diese Interlinearversion übrigens eine Fortentwicklung der volkssprachigen Interlinear- und Marginalglossierung lateinischer Texte, wie sie schon in der Zeit vor Karls Regierungsantritt nachweisbar ist⁹⁷.

Ebenso wie bei den liturgischen und katechetischen Gebrauchstexten und den volkssprachigen Bestandteilen der Rechtstexte wäre auch im Falle

⁹²) Ehrismann (wie Anm. 36) S. 84.

⁹³) Rexroth (wie Anm. 34) S. 277.

⁹⁴) *Admonitio generalis* (wie Anm. 83). Zur Beteiligung Alkuins: Friedrich-Carl Scheibe, Alkuin und die *Admonitio generalis*, DA 14 (1958) S. 221–229.

⁹⁵) *Alcivini sive Albini epistolae*, MGH Epp. 4, hg. von Ernst Dümmler (1895) Nr. 19, S. 54.

⁹⁶) Steinmeyer (wie Anm. 4) Nr. 36, S. 190–289; Die Althochdeutsche Benediktinerregel des Cod. Sang 916, hg. von Ursula Daab (Altdeutsche Textbibliothek 50, 1959). – Stefan Sonderegger, Althochdeutsch in St. Gallen (Bibliotheca Sangallensis 6, 1970) S. 64–69, geht von Abfassung und Niederschrift der Interlinearversion in St. Gallen aus; zuletzt ders., Benediktinerregel (deutsch), in: Verfasserlexikon (wie Anm. 11) Bd. 1, Sp. 702–707, bes. Sp. 704 f. Auch Bischoff (wie Anm. 51) S. 108, erscheint es unberechtigt, „die St. Galler Handschrift der Benediktinerregel ... St. Gallen abzusprechen“.

⁹⁷) Georg Baesecke, Althochdeutsche Glossen, in: ders., Kleinere Schriften (wie Anm. 31) S. 118–125, bes. § 5, S. 121 f.